

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hartmut Schauerte, Dagmar Wöhl, Karl-Josef Laumann, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Reinhard Göhner, Kurt-Dieter Grill, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Volker Kauder, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz-Xaver Romer, Kurt J. Rossmanith, Johannes Singhammer, Matthäus Strebl und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3640, 15/5049 –**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) normiert zentrale Prinzipien und Regeln, die konstitutiv für die Soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland sind. Grundsätzlicher als in allen anderen Wirtschaftsgesetzen bringt der Gesetzgeber mit diesen kartellrechtlichen Vorschriften seine ordnungspolitischen Grundüberzeugungen sowie sein klares Bekenntnis zur Marktwirtschaft und zu freiem und fairem Leistungswettbewerb der Teilnehmer des Wirtschaftslebens zum Ausdruck.

Über viele Jahrzehnte hat sich das GWB in der Praxis hervorragend bewährt, international anerkannte Maßstäbe gesetzt und gilt zu Recht als Grundgesetz der deutschen Wirtschaftsordnung. Es herrschte deshalb bislang immer Konsens unter den Fraktionen des Deutschen Bundestages, Änderungen mit größter Sorgfalt, ohne Zeitdruck und unter Berücksichtigung sachverständigen Rates abseits tages-, klientel- oder parteipolitischer Erwägungen vorzunehmen. Darüber hinaus galt und gilt es zu berücksichtigen, dass es in der Natur der Sache eines Gesetzes, das Grenzen unternehmerischer Betätigung festschreibt, liegt, dass der Adressatenkreis des Kartellrechts per se nahezu immer ein Eigeninteresse an liberaleren Regelungen hat, so dass der Gesetzgeber die von Interessengruppen an ihn herangetragenen Anliegen und Wünsche stets streng im Lichte neutraler Abwägung zu beurteilen hat. Maßstab muss dabei eine über den Tag hinausgehende ordnungspolitische Gesamtbetrachtung sein.

Das Ziel des GWB ist der Schutz des Wettbewerbs, nicht der Wettbewerber, sowie die Gewährleistung eines höchstmöglichen Wettbewerbsniveaus, das den rechtsstaatlichen Ansprüchen der Unternehmen genügt, Konsumentensouveränität ernst nimmt und dezentrale wirtschaftliche Strukturen nicht benachteiligt. Nur so kann die Wettbewerbsordnung ihre gesamtgesellschaftliche, über die Sphäre des Wirtschaftslebens weit hinausreichende Aufgabe der Sicherung von Freiheit und der Verhinderung von missbrauchsanfälliger und demokratiegefährdender Machtkonzentration erfüllen. Auch bei der gegenwärtigen Novellierung des GWB müssen diese Erwägungen, Ziele und Prinzipien handlungsleitend für den Gesetzgeber sein.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, nachfolgende Erwägungen zu berücksichtigen und wo erforderlich entsprechende Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzunehmen:

Allgemeines Kartellrecht

1. Legalausnahme: Der dem neuen europäischen Kartellverfahrensrecht (VO 1/2003) folgende Systemwechsel von einem Anmelde- und Genehmigungssystem zum System der so genannten Legalausnahme ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein Gleichlauf des europäischen und des deutschen Wettbewerbsrechts führt nicht nur zu einer Rechtsvereinfachung, sondern auch zu einem geringeren Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Bereits in der 14. Legislaturperiode hat sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion grundsätzlich positiv zur Einführung der Legalausnahme in das europäische Recht geäußert (Drucksache 14/6634).

2. Mittelstandskartelle: Trotz der Anpassung an europäisches Recht sollten auch künftig einige Besonderheiten des deutschen Kartellrechtes beibehalten werden, weil sich diese in der Vergangenheit erkennbar bewährt haben und der besonderen Struktur der deutschen Wirtschaft, die zum überwiegenden Teil mittelständisch geprägt ist, Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Beibehaltung der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen und für den Freistellungstatbestand für Mittelstandskooperationen. Selbst wenn Mittelstandskooperationen, die unter das GWB fallen, in Zukunft aufgrund der niedrigen Schwelle zur Annahme binnenmarktrelevanter Sachverhalte und der damit verbundenen Einschlägigkeit europäischen Kartellrechts weniger werden, kann auf einen eigenen Freistellungstatbestand nicht verzichtet werden. Der Gesetzgeber dokumentiert mit dieser Regelung sein klares ordnungs- und gesellschaftspolitisches Bekenntnis zur Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland.

3. Nichttätigkeitsverfügung: Ob sich das neue System der Legalausnahme letztlich im Ergebnis für die betroffenen Unternehmen be- oder entlastend auswirken wird, hängt entscheidend von der künftigen Handhabung in der Verwaltungspraxis ab. Da den Unternehmen das Risiko der Fehleinschätzung aufgebürdet wird und diese daher sowohl erheblicher Rechtsunsicherheit als auch einem finanziellen Risiko ausgesetzt werden, sind in bestimmtem Umfang Unterstützungsmaßnahmen durch die Wettbewerbsbehörden sinnvoll. Der Regierungsentwurf sieht daher sowohl informelle als auch formelle Wege vor, auf denen die Unternehmen Auskünfte von den Kartellbehörden erlangen können. So hebt zum einen die Begründung des Gesetzentwurfs mehrfach das Instrument der informellen Beratung hervor. Zum anderen können die Kartellbehörden durch eine formelle Verfügung die Entscheidung treffen, dass „kein Anlass zum Tätigwerden“ besteht (§ 32c). Insbesondere der Erlass einer solchen Verfügung ist für die Unternehmen von herausragender Bedeutung, da er den mit dem Systemwechsel einhergehenden Verlust von einzelfallbezogener Rechtssicherheit abmildert. Unbefriedigend ist jedoch, dass es im Ermessen der Kartellbehörde steht, ob sie eine solche Entscheidung trifft.

§ 32c darf nicht dazu führen, das bisherige Anmelde- und Genehmigungssystem durch die Hintertür wieder einzuführen. Auf der anderen Seite verlieren gerade kleine und mittlere Unternehmen, die in aller Regel keine adäquate eigene Rechtsberatung vorhalten, Rechts- und Planungssicherheit gerade bei strittigen Fällen und großen Investitionen. Stattdessen drohen Untersagungs- und Bußgeldrisiko sowie die Nichtigkeit der getätigten Geschäfte. Vor allem Investitionen in Zukunftssektoren, wo nicht auf Erfahrungen aus der Praxis zurückgegriffen werden kann, können so zu einem unkalkulierbaren unternehmerischen Risiko werden. Dies umso mehr, als im Rahmen der 7. GWB-Novelle die Sanktionsmechanismen der Kartellbehörden verschärft werden sollen. Es besteht kein Zweifel an der Bereitschaft und dem guten Willen sowohl der Europäischen Kommission als auch der deutschen Wettbewerbsbehörden, betroffenen Unternehmen auch künftig Gelegenheit zu informellen Gesprächen zu geben, um in Zweifelsfragen kartellrechtliche Orientierungshilfe bei unternehmerischen Planungsentscheidungen zu ermöglichen. In manchen Fällen wird allerdings auch in Zukunft Gewissheit über die kartellrechtliche Zulässigkeit einer geplanten Vereinbarung nur durch eine förmliche Entscheidung der Wettbewerbsbehörden möglich sein. Die Praxis zeigt, dass etwaige Absprachen vielfach entweder auf den Einzelfall bezogen sind oder sehr heterogene Sachverhalte treffen, deren kartellrechtliche Relevanz nicht im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung allgemein gültig beurteilt werden kann. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Nachteilsausgleiches gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist es daher geboten, Unternehmen für einen eng definierten Kreis von Fällen einen Anspruch auf eine Entscheidung nach § 32c innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen und dies ausnahmsweise nicht in das Ermessen der Kartellbehörden zu stellen, sofern ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse geltend gemacht werden kann. Anknüpfungskriterien können Umsatzschwellen oder Investitionssummen sein. Tatsächliche oder rechtliche Umstände, die eine kartellrechtliche Beurteilung erheblich erschweren, müssen dabei vorliegen und vom betroffenen Unternehmen nachgewiesen werden. Die Ablehnung einer Entscheidung nach § 32c sollte außerdem zumindest in solchen Fällen begründet werden müssen, um den Unternehmen die Ablehnungsgründe detailliert zur Kenntnis zu geben und ihnen dadurch zu ermöglichen, die rechtlich bedenkliche Vereinbarung doch noch in eine einwandfreie umwandeln zu können.

4. Preisbindungsverbot: Mit den Bestimmungen des § 4 wird das Preisbindungsverbot, das sich bereits aus § 1 ergibt, noch einmal als Per-se-Verbot formuliert. Die Bestimmung ist im besten Fall überflüssig, weil sich das Preisbindungsverbot mit hinreichender Deutlichkeit aus Artikel 81 EGV und damit auch aus § 1 ergibt. Auch aus Sicht des Bundeskartellamtes ist § 4 GWB-E als eigenständige Verbotsnorm „überflüssig“ (Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit, Ausschussdrucksache 15(9)1338). Sie ist darüber hinaus aber schädlich, weil sie – indem sie sich am Wortlaut von Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung 2790/99 orientiert – eine bedenkliche, wahrscheinlich auf einem Redaktionsversehen beruhende Regelung zementiert: Weil die Klausel nur die Bindung des Bezieherers erfasst, werden Bindungen des Anbieters im Umkehrschluss zulässig. Bisher kartellrechtswidrigen Meistbegünstigungsklauseln (§ 14 GWB g. F. Preisbindungsverbot) wird damit Tür und Tor geöffnet. Durch diese Regelung könnte künftig ein nachfragestarkes Handelsunternehmen seine Lieferanten verpflichten, Wettbewerber nicht günstiger zu beliefern. Der Preiswettbewerb würde dadurch erheblich gefährdet. Es bestehen deshalb gegen § 4 erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken, die auch vom Bundesrat geteilt werden (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 15/3640, S. 74). § 4 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

5. Missbrauchsaufsicht: Im Bereich der Missbrauchsaufsicht, der vom Vorrang des europäischen Rechts nicht erfasst wird, sind die nationalen Regelungen beizubehalten, weil sie in vielerlei Hinsicht ausdifferenzierter und schlagkräftiger

als Artikel 82 EGV sind und gerade kleine und mittlere Unternehmen der Gefahr der missbräuchlichen Ausnutzung besonderer Marktmachtpositionen ausgesetzt sind. Der durch die 4. GWB-Novelle eingeführte § 20 Abs. 3 GWB g. F. soll nach dem Willen der Bundesregierung einen besonderen Fall des Nachfragemacht-Missbrauchs erfassen, nämlich den Fall, dass marktmächtige Nachfrager von ihnen abhängige Lieferanten anzapfen. Diesen Zweck erfüllt, wie die Konditionenanpassung-Entscheidung des BGH (BGH GRUR 2003, 80) gezeigt hat, die Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung nur unvollkommen. Es hat sich in der Praxis gerade gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen immer wieder deutlich gezeigt, dass nicht nur das tatsächliche Veranlassen, also der durch Druck erzielte Erfolg der Vertragsänderung oder der Gewährung von sachlich nicht gerechtfertigten Vorzugsbedingungen problematisch ist, sondern bereits die Aufforderung, da sich allein schon dadurch ein wettbewerbsrechtlich missbräuchliches Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung entfalten kann. Bislang ist der Tatbestand auf das „Veranlassen“ der Vorteilsgewährung beschränkt und setzt damit ein erfolgreiches Agieren voraus. Wettbewerbsrechtlich problematisch ist aber die Handlungsweise an sich. Daher sollte § 20 Abs. 3 dahin gehend ergänzt werden, dass zusätzlich zum Veranlassen auch das Auffordern sanktioniert wird. Mit dieser Tatbestandsklarstellung wird die Anwendbarkeit der Norm verbessert, weil der Kausalzusammenhang zwischen Aufforderung und Gewährung nicht mehr nachzuweisen wäre. Mit gleicher Begründung ist schon in der 2. GWB-Novelle der Tatbestand des Boykottverbots entsprechend erweitert worden. Ein weiteres Problem in § 20 Abs. 3 liegt im Begriff der Vorzugsbedingungen, der kartellrechtlich schwer greifbar ist und der immer wieder die Rechtsanwendung hindernden Auslegungsschwierigkeiten begegnet. Daher ist zu prüfen, ob der Begriff „Vorzugsbedingungen“ durch „Vorteile“ ersetzt werden soll. Die „Vorzugsbedingung“ setzt eine Bezugnahme auf die schlechteren Bedingungen der Mitbewerber voraus, den die Kartellbehörden regelmäßig nicht herstellen können. Wettbewerbsrechtlich verwerflich ist letztlich die sachlich nicht gerechtfertigte Forderung von Vorteilen. Dieser Begriff wird zudem an anderer Stelle im GWB verwendet.

6. Sanktionen: Die Vorteilsabschöpfung durch Verbände (§ 34a) begegnet besonderen Bedenken. Der normierte Anspruch auf Aufwendungsersatz lädt zu missbräuchlichem Verhalten ein, da es die Verbände allein in der Hand haben, ihre Verwaltungskosten, die sie vom wirtschaftlichen Vorteil abziehen dürfen, in die Höhe zu treiben. Die praktische Durchführbarkeit ist ebenfalls zweifelhaft. Eine Vorteilsabschöpfung durch Verbände ist deshalb abzulehnen.

7. Beschränkung der Drittrechte: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Beschränkung des Rechtsschutzes von Dritten im Eilverfahren vor. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Anfechtungsklagen Dritter gegen Freigaben von Zusammenschlüssen setzt gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3 künftig voraus, dass der Dritte in seinen Rechten verletzt sein muss. Anders als im Hauptsacheverfahren genügt dabei für die Beschwerdebefugnis eines Dritten nicht mehr, dass dieser in seinen wettbewerblichen Interessen betroffen ist. Durch diese unterschiedliche Handhabe in Hauptsache- und Eilverfahren wird der Rechtsschutz Dritter empfindlich eingeschränkt. Kann ein betroffener Dritter im Eilverfahren keine aufschiebende Wirkung erreichen, bietet ihm das Hauptsacheverfahren gegen den dann inzwischen vollzogenen Zusammenschluss keinen effektiven Rechtsschutz mehr. Die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes wirkt sich negativ auf den Drittrechtsschutz insgesamt aus und wird diesen praktisch lahm legen. Die beabsichtigte Einschränkung von Drittrechten ist deshalb nachdrücklich abzulehnen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch problematisch, dass bislang in den kartellrechtlichen Verfahren, die in ihrer Bedeutung hinter den üblichen Eilverfahren vor anderen Gerichten nicht zurückstehen, nur eine Instanz vorgesehen und jede Rechtsmittelmöglichkeit ausgeschlossen ist. Deshalb sollte die in der

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit von den Vertretern des Bundeskartellamtes und des Bundesgerichtshofes angeregte Einführung einer zweiten Instanz für Eilentscheidungen geprüft werden.

8. Bestandsschutz: Die derzeit nach §§ 2 ff. GWB g. F. freigestellten Vereinbarungen und Beschlüsse und die nach § 22 GWB g. F. freigestellten Empfehlungen sollen gemäß § 131 längstens für ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle ihre Wirksamkeit behalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind hier weniger restriktive Regelungen zu prüfen.

Pressespezifisches Kartellrecht

9. Allgemeines: Der Zusammenschluss von Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag von Zeitungen oder Zeitschriften besteht, ist bislang nach denselben materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kriterien zu beurteilen, die für die Kontrolle von Zusammenschlüssen im Allgemeinen gelten. Die 3. Kartellnovelle passte die Fusionskontrolle den Besonderheiten der Presse an, indem für die Berechnung des Umsatzes das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen war (Presserechenfaktor § 38 Abs. 3 GWB g. F.). Zeitungs- und Zeitschriftenverlage bringen kein übliches Wirtschaftsgut hervor. Die grundgesetzlich verbürgte Pressefreiheit ist mittelbar berührt. Publizistische Meinungsvielfalt, Verlags- und Titelveielfalt sind von überragender Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Meinungsbildung. Das Ziel des Gesetzgebers bestand beim pressenspezifischen Kartellrecht bislang immer darin, diese publizistische Vielfalt zu schützen. Daran sollte der Gesetzgeber auch bei der 7. GWB-Novelle ohne Wenn und Aber festhalten.

10. Materiellrechtliche Änderungen: Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung sah mit der sog. Altverlegerklausel (§ 36), der Freistellung von Anzeigenkooperationen vom allgemeinen Kartellverbot (§ 31), der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften zur Zusammenschlusskontrolle auf Anzeigenkooperationen (§ 31, S. 2) und der Einführung einer De-Minimis-Regelung (§ 35 (2) S. 2) gravierende materiellrechtliche Änderungen im pressenspezifischen Kartellrecht vor. Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit dafür mit strukturellen Veränderungen des Zeitungswesens (so genannte Strukturkrisenbehauptung). Alternativ zum so genannten Altverlegermodell wurde auch die Einführung eines Sondertatbestands von so genannten Pressehilfsunternehmen oder verlagswirtschaftlichen Kooperationen diskutiert. Die vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit durchgeführte Sachverständigenanhörung hat erhebliche Bedenken einer Mehrzahl der geladenen Sachverständigen gegenüber diesen materiellrechtlichen Änderungsvorschlägen noch einmal deutlich gemacht. Die Koalitionsfraktionen schlagen die Einführung von verlagswirtschaftlichen Kooperationen vor. Die Änderungsvorschläge der Bundesregierung und auch die der Koalitionsfraktionen zum pressenspezifischen Kartellrecht genügen den grundsätzlichen Anforderungen an eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht. Die so genannte Strukturkrisenbehauptung ist zum einen nicht eindeutig belegbar und geht zudem ordnungspolitisch und kartellrechtlich gänzlich fehl. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, immer dann, wenn eine für das behauptete Allgemeininteresse wichtige Branche in Schwierigkeiten gerät, müsse der Gesetzgeber helfend eingreifen. Die Einräumung von Monopolrechten und Kartellprivilegien anlässlich behaupteter struktureller Veränderungen oder im Wirtschaftsleben normaler konjunktureller Probleme verlässt aber das ordnungspolitische Fundament der Sozialen Marktwirtschaft. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen materiellrechtlichen Änderungen unverhältnismäßig und würden das Kartellrecht regelrecht auf den Kopf stellen, da Marktmacht als Untersagungskriterium künftig keine ausreichende Rolle mehr spielen würde. Im Übrigen begegnet die im Regierungsentwurf vorgesehene Ungleichbehandlung von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen

nicht nur kaum bewältigbaren praktischen Abgrenzungsproblemen für Wettbewerbsbehörden und Gerichte, sondern auch ernst zu nehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken (Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes). Die Änderungsvorschläge der Bundesregierung zum Altverlegermodell und zu Anzeigenkooperationen sowie in ihrer Wirkung vergleichbare alternative materiellrechtliche Sondertatbestände für Presse- und Verlagsunternehmen werden deshalb nachdrücklich aus wettbewerbsrechtlichen, ordnungspolitischen, medienpolitischen und übergeordneten Gesichtspunkten zu Sicherung freiheitlich-demokratischer Meinungsvielfaltssicherung abgelehnt.

11. De-Minimis-Klausel: Durch die geplante Anwendbarkeit der De-Minimis-Klausel auf Presseunternehmen mit Umsätzen von unter 2 Mio. Euro (§ 35 Abs. 2 S. 2) könnte die Zahl der kontrollfreien Zusammenschlüsse mit kleinen Zeitungs- und Anzeigenblättern erheblich steigen. Auch Großverlage könnten demnach künftig kleinere Zeitungs- oder Anzeigenblattverlage im Rahmen der De-Minimis-Klausel kontrollfrei erwerben. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den kleineren Verlagen um die einzigen Wettbewerber des erwerbenden Großverlages handelt oder Gebietsmonopolisten hierdurch ihre Verbreitungsgebiete arrondieren. Vermutlich könnten dadurch 30 selbständige Zeitungsverlage (ohne Berücksichtigung von Anzeigenblättern) künftig kontrollfrei erworben werden. Dies ist quantitativ und qualitativ erheblich. Die künftige Anwendbarkeit der De-Minimis-Klausel auf Presseunternehmen wird deshalb abgelehnt.

12. Schwellenwerte: Die im Regierungsentwurf vorgesehene Halbierung des so genannten Presserechenfaktors von bislang 20 auf künftig 10 in § 38 Abs. 3 führt dazu, dass ein Erwerb eines Presseunternehmens mit einem Umsatz bis zu 50 Mio. Euro p. a. (Aufgreifschwelle) künftig kontrollfrei bleibt. Zugleich erhöht sich die Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 von bisher 750 000 Euro auf 1,5 Mio. Euro. In Deutschland gibt es gegenwärtig rund 350 Zeitungsverlage. Die Zahl der (statistisch nicht erfassten) wirtschaftlich unabhängigen Verlage ist erheblich geringer. Die Zahl so genannter publizistischer Einheiten (redaktionell selbständige Tageszeitungen mit Vollredaktionen, die den gesamten redaktionellen Teil, also auch einen Mantelteil, sowie den Anzeigenteil eigenständig erstellen) lag im Jahr 2003 bei 134. Diese Zahl ist seit 1976 im Wesentlichen konstant geblieben. Die geplante Halbierung des Presserechenfaktors ermöglicht auch ohne Anwendbarkeit der De-Minimis-Klausel eine weit reichende Zunahme der Pressekonzentration. Die geplante Änderung wäre auch qualitativ gravierend. Zu befürchten ist im Extremfall die Herausbildung regionaler Zeitungsketten nach abschreckendem ausländischen Muster. Mittlere bzw. kleinere Verlage würden künftig die Aufgreifschwelle nicht mehr erreichen und deshalb kontrollfrei fusionieren. Gerade im Bereich der Abonnement-Tageszeitungen wird durch die Halbierung des Presserechenfaktors der Anwendungsbereich der Bagatellmarktklausel ausgeweitet, da diese überwiegend auf Märkten tätig sind, die regional oder auf Landkreise bezogen abzugrenzen sind. Die Schutzfunktion der bisherigen Regelungen für kleinere und mittlere Verlage wird beeinträchtigt. Insgesamt könnten sich vermutlich 50 Zeitungsverlage (mit De-Minimis-Klausel 80) künftig kontrollfrei zusammenschließen. Dies wird zu einer Konzentrationswelle und einer Zunahme so genannter Einzeitungskreise führen, ohne dass die Unternehmen auf die noch weiter führenden Möglichkeiten der §§ 31 und 36 Abs. 1a des Gesetzesentwurfs zurückgreifen müssen. Der Deutsche Bundestag hat erhebliche Bedenken gegen eine Halbierung des Presserechenfaktors. Eine Lockerung des Presserechenfaktors ist in jedem Fall nur dann wettbewerbspolitisch hinnehmbar, wenn die vorgesehenen gravierenden materiellrechtlichen Änderungen im pressespezifischen Kartellrecht nicht vorgenommen werden.

13. Gesetzliche Klarstellung der Kooperationsmöglichkeiten kleinere und mittlerer Verlage: Anzeigenkooperationen sind bereits nach dem geltenden Recht in erheblichem Umfang möglich und werden auch von den Verlagen (unter Beteiligung von Großverlagen) vielfach praktiziert, wie in der Gesetzesbegründung

der Bundesregierung selbst dargelegt wird (S. 29). Gleiches gilt für allgemeine Kooperationen kleiner und mittlerer Presseunternehmen zum Zwecke der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge. Die vorgesehenen Ausnahmetatbestände würden Kooperationen und Fusionen im Anzeigenbereich unabhängig von der Größe der beteiligten Unternehmen, möglichen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder das Entstehen von Marktmacht kontrollfrei möglich machen, solange die so genannte Zwischenstaatlichkeitsklausel nicht zur Anwendung des europäischen Kartellrechts führt. Letzteres ist auf den in der Regel nationalen Anzeigenmärkten selbst bei Großverlagen häufig nicht erreicht. Damit würde das Kartellrecht auf den Kopf gestellt und das Grundprinzip des GWB, wonach Kartelle generell unzulässig sind, wenn die Beteiligten die Schwelle der Marktbeherrschung erreichen (§ 2 Abs. 1) über Bord geworfen. Zudem bleibt die Betrachtung der berechtigten Interessen der Marktgegenseite völlig außerhalb der Betrachtung: Durch die Ermöglichung großzügiger Kooperationen im Anzeigenbereich würde der Gesetzgeber Preiskartelle und Anzeigenmonopole unbeschränkten Ausmaßes zu Lasten der werbetreibenden Wirtschaft sowie der Leser und Abonnenten erlauben. Die durch solche Konzentrationseffekte zu erwartenden Preissteigerungen werden durch die werbetreibende Wirtschaft und letztlich durch den Verbraucher zu bezahlen sein. § 31 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird deshalb nachdrücklich abgelehnt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und um den von betroffenen Unternehmen geäußerten Bedenken gegenüber der Spruchpraxis der Kartellbehörden Rechnung zu tragen, ist allerdings eine Klarstellung der Kooperationsmöglichkeiten von kleineren und mittleren Verlagen bei einer Zusammenarbeit im Anzeigenbereich und zur Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge anzustreben.

14. Pressebeteiligungen Politischer Parteien: Der Deutsche Bundestag hält es grundsätzlich für sehr bedenklich, dass politische Parteien unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Presseverlagen halten, deren Publikationen nicht eindeutig als Parteipublikationen erkennbar sind. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der solche Beteiligungen untersagt oder zumindest erheblich einschränkt, um die Unabhängigkeit der betroffenen Redaktionen zu stärken. Zur Erhöhung der Transparenz für den Leser muss in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben werden, dass solche Beteiligungen, sobald sie gesellschaftsrechtlich als wesentlich gelten, im Impressum der Publikation angegeben werden.

Berlin, den 9. März 2005

Hartmut Schauerte
Dagmar Wöhrl
Karl-Josef Laumann
Veronika Bellmann
Dr. Rolf Bietmann
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Alexander Dobrindt
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Erich G. Fritz
Dr. Michael Fuchs
Hans-Joachim Fuchtel
Dr. Reinhard Göhner
Kurt-Dieter Grill
Ernst Hinsken
Robert Hochbaum

Volker Kauder
Dr. Martina Krogmann
Dr. Hermann Kues
Wolfgang Meckelburg
Laurenz Meyer (Hamm)
Dr. Joachim Pfeiffer
Ronald Pofalla
Hans-Peter Repnik
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz-Xaver Romer
Kurt J. Rossmanith
Johannes Singhammer
Matthäus Strebl
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

